

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}

4A\_359/2014

Verfügung vom 2. Dezember 2014

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichterin Klett, Präsidentin,  
Gerichtsschreiber Humi.

Verfahrensbeteiligte  
A. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwalt Philip Stolkin,  
Beschwerdeführer,

gegen

Versicherung B. \_\_\_\_\_ AG,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gerhard Stoessel,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Vorsorgliche Beweisführung zwecks Abklärung der Prozessaussichten,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 6. Mai 2014.

In Erwägung,  
dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. November 2014 erklärte, seine Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Mai 2014 zurückzuziehen;  
dass das bundesgerichtliche Verfahren aufgrund der Rückzugserklärung im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abgeschrieben werden kann;  
dass die reduzierten Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 2 und 3 BGG);  
dass gemäss Art. 68 Abs. 1 BGG und in Anwendung von Art. 8 Abs. 3 des Reglements über die Parteientschädigung vom 31. März 2006 (SR 173.110.210.3) keine Parteientschädigung zugesprochen wird.

verfügt die Präsidentin:

1.  
Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.
2.  
Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3.  
Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 2. Dezember 2014

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Klett

Der Gerichtsschreiber: Hurni